

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

3/2021

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Editorial

→ Covid-19, Ausdehnung der Wirtschaftshilfen im März 2021

→ Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit unserem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über die Ausdehnung der Covid-19 Wirtschaftshilfen auf weitere Geschäftsfelder für den Monat März 2021 informieren.

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und Partner
T +36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

→ Covid-19, Ausdehnung der Wirtschaftshilfen im März 2021

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2021 stieg die Zahl der Neuinfektionen stark an und neue Einschränkungen wurden für den März 2021 von der Regierung eingeführt, um eine rapide Verschlechterung der Situation zu vermeiden und falls möglich für die Osterfeiertage bereits wieder eine Lockerung der Einschränkungen vornehmen zu können.

Nach den ursprünglichen Einschränkungen vom Frühjahr 2020 wurden zuletzt im Herbst 2020 erneut Einschränkungen, unter anderem

- ein nächtliches Ausgangsverbot und
- die Schließung von Geschäften und Einrichtungen – insbesondere betreffend das Gastgewerbe, Kultur, Unterhaltung, Sport und erhebliche Teile des Einzelhandels

eingeführt (siehe hierzu Regierungsverordnung 478/2020 (XI. 3.) und unseren Newsletter 6/2020). Gleichzeitig wurden besonders betroffenen Unternehmen bestimmter Branchen durch die Regierungsverordnung 485/2020 (XI. 10.) Steuer- und Abgabenerleichterungen, eine Umsatzausfallerstattung, sowie Lohn-, und Gehaltskostenzuschüsse gewährt.

Wegen der Verschlechterung der Pandemiesituation hat die Regierung nunmehr entschieden, ab dem 8. März 2021 – vorerst für 2 Wochen – erneut verschärfte Einschränkungen einzuführen. Allerdings dürfen jetzt mehr Geschäftsfelder ihrer Aktivität nachgehen und Kunden bedienen als dies im Herbst 2020 der Fall war.

In der Regierungsverordnung 104/2021. (III. 5.) werden jene Geschäftsfelder aufgeführt, welche auch in den zwei Wochen ab dem 8. März 2021 ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können und ihre Geschäfte nicht schließen müssen. Laut der aktuellen Verordnung können unter anderem folgende Geschäfte – unter den vorgegebenen Vorsichtsmaßnahmen sowie zeitlichen Beschränkungen – weiterhin ihren Betrieb aufrecht erhalten, beziehungsweise Dienstleistungen anbieten¹:

- Handel mit Gütern für den täglichen Bedarf,
- Drogerien,
- Baumärkte,
- Zoohandlungen,
- Wochenmärkte,
- Geschäfte für Garten- und Agrarbedarf,
- Zeitschriftenhandel,
- Lotto-Annahmestellen,
- Optiker,
- Rechtsanwälte.

Laut der Regierungsverordnung 105/2021. (III. 5.) wurde die Regierungsverordnung 485/2020 (XI. 10.)² – gemäß der Unternehmen, die in bestimmten Geschäftsfeldern tätig sind, Steuer- und Abgabenerleichterungen, eine Umsatzausfallerstattung, sowie Lohn-, Gehaltskostenzuschüsse gewährt werden – um weitere Tätigkeitsfelder ergänzt. Unternehmen, die in einer Branche tätig sind, die in der aktuellen Verordnung 485/2020 (XI. 10.) aufgeführt ist und die bestimmte Bedingungen erfüllen, können eine Befreiung von der Leistung des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Rentenversicherung, Ausbildungsbeitrag, REHA-Abgabe) und einen Lohn-, Gehaltskostenzuschuss beantragen.

Branchen/Tätigkeiten, die die Erleichterungen und Beihilfen beantragen können:

1. Restaurant, Mobile Catering (TEÁOR 5610),
2. Event Catering (TEÁOR 5621),
3. Aktivität des Getränkesservices (TEÁOR 5630),
4. Filmvorführung (TEÁOR 5914),
5. Organisation von Konferenzen, Messen (TEÁOR 8230),
6. Sport- und Freizeittraining (TEÁOR 8551),
7. Darstellende Künste (TEÁOR 9001),
8. Aktivitäten zur Ergänzung der darstellenden Künste (TEÁOR 9002),
9. Betrieb von künstlerischen Einrichtungen (TEÁOR 9004),
10. Museumsaktivitäten (TEÁOR 9102),
11. Betrieb eines Zoos, eines Naturschutzgebiets (TEÁOR 9104),

¹ Die einzelnen Aktivitäten werden unter § 4. und § 6. der Regierungsverordnung 104/2021. (III. 5.) aufgelistet.

² Siehe hierzu unseren Newsletter 6/2020

12. Betrieb von Sportanlagen (TEÁOR 9311),
13. Aktivitäten von Sportverbänden (TEÁOR 9312),
14. Trainingsdienstleistungen (TEÁOR 9313),
15. Andere sportliche Aktivitäten (TEÁOR 9319),
16. Aktivitäten im Vergnügungspark (TEÁOR 9321),
17. Aktivitäten zum körperlichen Wohlbefinden (TEÁOR 9604),
18. Weitere Unterhaltungs-, Freizeitaktivitäten (TEÁOR 9329)
19. Hoteldienstleistungen (TEÁOR 5510),
20. Urlaubs- und andere vorübergehende Unterbringungsdienste (TEÁOR 5520),
21. Camping Dienstleistungen (TEÁOR 5530),
22. Sonstige Beherbergungsdienstleistungen (TEÁOR 5590),
23. Reisebüroleistungen (TEÁOR 7911),
24. Aktivität der Reiseorganisation (TEÁOR 7912),
25. Sonstige Personenverkehrsleistungen (TEÁOR 4939)
26. Einzelhandel von Gebrauchsgütern (TEÁOR 4719),
27. Einzelhandel von Audio- und Videogeräten (TEÁOR 4743),
28. Einzelhandel von Textilien (TEÁOR 4751),
29. Einzelhandel von elektrischen Haushaltsgeräten (TEÁOR 4754),
30. Einzelhandel von Möbeln, Beleuchtungsgeräten und anderen Haushaltsgegenständen in Fachgeschäften (TEÁOR 4759)
31. Aktivität des Buchhandels (TEÁOR 4761),
32. Einzelhandel von Papier, Schreibwaren, Büromaterial und Drucksachen (TEÁOR 476203),
33. Einzelhandel von Musik- und Videoaufnahmen (TEÁOR 4763),
34. Einzelhandel von Sportgeräten (TEÁOR 4764),
35. Einzelhandel von Spielzeug (TEÁOR 4765),
36. Einzelhandel von Kleidung (TEÁOR 4771),
37. Einzelhandel von Schuhen und Lederwaren (TEÁOR 4772),
38. Einzelhandel von Uhren und Schmuck (TEÁOR 4777),
39. Einzelhandel neuer Waren (TEÁOR 4778),
40. Einzelhandel von Gebrauchtwaren in Geschäften (TEÁOR 4779)
41. Aktivität zum Ausleihen von Videokassetten und Disketten (TEÁOR 7722),
42. Vermietung anderer Haushaltsgegenstände (TEÁOR 7729),
43. Sonstige Verleihungsaktivitäten (TEÁOR 7990),
44. Glücksspiel- und Wettaktivitäten (TEÁOR 9200), ausgenommen Lotterien,
45. Reparatur von Unterhaltungselektronik (TEÁOR 9521),
46. Reparatur von Schuhen und anderen Lederwaren (TEÁOR 9523),
47. Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen (TEÁOR 9524),
48. Reparatur von Uhren und Schmuck (TEÁOR 9525),
49. Reparatur anderer Haushaltsgegenstände (TEÁOR 9529),
50. Friseur und andere Schönheitsbehandlungen (TEÁOR 9602),
51. Andere Serviceaktivitäten (TEÁOR 9609),
52. Einzelhandel von Blumen, Kränzen und Zierpflanzen (TEÁOR 477601),
53. Gastgewerbe in Bildungseinrichtungen (TEÁOR 5629),
54. Fahrschulen (TEÁOR 8553),
55. Sonstige Bildungsaktivitäten (TEÁOR 8559) und
56. Nebenleistungen zu Bildungsaktivitäten (TEÁOR 8560).

Durch die Regierungsverordnung 105/2021. (III. 5.) wurden die Aktivitäten unter Ziff. 26. bis 56. zusätzlich als förderungswürdig in die Verordnung mit aufgenommen und können eine Befreiung von der Leistung der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen und einen Zuschuss zu den Lohn-, Gehaltsaufwendungen für den Monat März 2021 beantragen. Nachfolgend werden die Voraussetzungen der Befreiung von den Abgaben und der Gewährung von Zuschüssen betreffend jener Aktivitäten dargestellt, die neu in die Verordnung 485/2020 (XI. 10.) aufgenommen wurden (über die vorherigen Bestimmungen berichteten wir in unserem Newsletter 6/2020).

Voraussetzung für die Befreiung von der Leistung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung:

- die Erlöse aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft/des Unternehmers stammen hauptsächlich, jedoch mindestens zu 30%, in den letzten 6 Monaten vor Inkrafttreten der Verordnung aus der begünstigten Tätigkeit,
- der Arbeitgeber zahlt die Arbeitslöhne und Gehälter für den Monat März 2021 tatsächlich aus,
- die Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden im Monat der Befreiung von der Abgabenleistung nicht gekündigt,
- der Arbeitgeber hätte dem Arbeitnehmer unter normalen Umständen – ohne Vorliegen der jetzigen Vergünstigung – gekündigt und
- der Arbeitgeber meldet die Inanspruchnahme der Vergünstigungen bei der zuständigen Finanzbehörde an.

Voraussetzung für die Zuschüsse zu den Lohn- und Gehaltsaufwendungen:

Einem Unternehmen kann eine Zuwendung von 50 Prozent des Bruttogehalts (maßgeblich ist das vertragliche Bruttogehalt gültig am 5. März) seiner Arbeitnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 251.100 HUF brutto pro/Monat für den Monat März 2021 gewährt werden, wenn

- der Arbeitgeber den Lohn des Arbeitnehmers tatsächlich auszahlt und
- der Arbeitgeber sich verpflichtet, das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Monats, der auf den Monat der Bezuschussung folgt, nicht zu kündigen oder aufzulösen,
- der Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nachweist, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den Zuschuss beansprucht zu haben.

Anmeldung/Antragstellung

Für die Befreiung von der Leistung der Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung: Anmeldung bei der zuständigen Finanzbehörde.

Für einen Zuschuss zum Bruttolohn der Arbeitnehmer: Antragstellung bei der zuständigen Regierungsverwaltung, Antragstellung in dem Zeitraum 8. – 31. März 2021.

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy
Leiterin Outsourcing, Associate
Partner
T + 36 1 8149 804
krisztina.nagy@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 3/2021

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
Tel.: +36 1 8149 800
www.roedl.de/ungarn

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Fruzsina Tóth
fruzsina.toth@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.